

Datum der letzten Änderung: 01.01.2019

[http://steuerbuch.lu.ch/index/band\\_4\\_weisungen\\_schg\\_rechtsgrundlagen\\_neuschatzungsbeschluss2017.html](http://steuerbuch.lu.ch/index/band_4_weisungen_schg_rechtsgrundlagen_neuschatzungsbeschluss2017.html)

## Neuschatzungsbeschluss 2017 (NL)

Das Finanzdepartement des Kantons Luzern erlässt gestützt auf § 8 Absatz 1 des Schatzungsgesetzes (SchG) folgende Weisung:

1. Folgende Objektkategorien der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke, die letztmals vor dem 1. Januar 2004 von Grund auf neu bewertet wurden, sind ab dem 1. März 2017 nach den Vorschriften des Schatzungsgesetzes neu zu bewerten:
  - a. Grundstücke ohne Bauten,
  - b. Einfamilienhäuser und deren Nebengrundstücke,
  - c. Stockwerkeigentums- und deren Nebengrundstücke,
  - d. Mehrfamilienhäuser und deren Nebengrundstücke.
2. Die Katasterwerte der übrigen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke, die letztmals vor dem 1. Januar 1997 von Grund auf neu bewertet wurden, sind ab dem 1. März 2017 nach den Vorschriften des Schatzungsgesetzes neu zu bewerten. Es betrifft dies:
  - a. Gewerbe- und Industrieobjekte und deren Nebengrundstücke,
  - b. Wohn- und Geschäftshäuser und deren Nebengrundstücke,
  - c. übrige nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.
3. Landwirtschaftliche Grundstücke, die letztmals vor dem 1. Januar 1998 von Grund auf neu bewertet wurden, sind ab dem 1. März 2017 nach den Vorschriften der jeweils geltenden Fassung der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (Eidg. Schätzeranleitung) neu zu bewerten. Waldgrundstücke haben in den letzten Jahren keine wesentlichen Wertveränderungen erfahren. Deren Werte werden unverändert übernommen und mit akutellem Schätzungsdatum versehen.
4. Setzt sich ein Schätzungsgegenstand aus verschiedenen Teilen zusammen (§ 24 SchG), bestimmt sich die Reihenfolge seiner Schätzung nach demjenigen Teil, auf den sich der grösste Anteil am Katasterwert bezieht. Aus wichtigen Gründen können jedoch einzelne Teile gesondert nach der vorgesehenen Reihenfolge geschätzt werden.
5. Revisionsschätzungen nach § 9 SchG sowie getrennte Schätzungen nach § 4 Absatz 2 SchG werden ausserhalb der Reihenfolge für Neuschätzungen ausgeführt.
6. Einwendungen gegen die Eröffnung des Verfahrens sind im Rechtsmittelverfahren gegen den Schätzungsentscheid geltend zu machen.
7. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Februar 2017

Finanzdepartement des Kantons Luzern

Der Regierungspräsident: Marcel Schwerzmann